



Leihvertrag

Digitale Endgeräte für Schüler der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn

zwischen dem Schulverband Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Marco Kistner
– Verleiher –

und

dem/der Schüler/in _____

Klasse _____

Straße: _____

PLZ: Ort: _____

gesetzlich vertreten durch eine/n Erziehungsberechtigte/n:

Vorname: _____ Nachname: _____

– Entleiher –

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die/der Schüler/in ein Tablet/einen Laptop
der Marke **Samsung Galaxy Tab A**, Seriennummer: _____ mit
Zubehör für Unterrichtszwecke und die Vor- bzw. Nachbereitung zu Hause bereitstellt. Ein nicht
bestimmungsgemäßer Gebrauch kann zum Entzug des Geräts führen.





§ 1. Leihobjekt

Der Verleiher stellt dem Entleiher das auf Seite 1 näher bezeichnete Objekt leihweise zur Verfügung. Das Objekt ist über den Schulverband der Erich Kästner Grundschule und die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“, eine Förderung durch den Bund auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 bis 2024 finanziert.

Zubehör (bitte ankreuzen): Schutzhülle
 Ladekabel und Adapter

An dem Leihobjekt dürfen keine irreversiblen bzw. technischen Veränderungen vorgenommen werden. Das Leihobjekt darf nicht an unberechtigte Dritte verliehen, vermietet oder verkauft werden. Es befindet sich in mangelfreiem Zustand.

§ 2. Zweck der Leihe

Die Leihe dient dem Zweck, dem Entleiher die notwendige technische Ausstattung für einen Unterricht mit Hilfe von digitalen Werkzeugen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Leihzeit

1. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Verleiher und endet spätestens bei Ausscheiden aus dem Schulverband, z.B. durch Wegzug oder Übertritt an eine weiterführende Schule.
2. Der Entleiher ist für die Löschung aller (personenbezogenen) Daten auf dem Gerät vor Rückgabe selbst verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Abmeldung von allen nutzerbezogenen Anwendungen.

§ 4. Leihgebühr

Für den Verleih erhebt der Verleiher gemäß § 598 BGB keine Leihgebühr.

§ 5. Sorgfaltspflicht und Haftung für Schäden

1. Der Entleiher verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für entsprechenden Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung oder Verlust ist dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der/die Entleiher/Entleiherin ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.
3. Der/die Entleiher/Entleiherin nehmen zur Kenntnis, dass die Leihgeräte zentral durch eine Mobilgeräteverwaltung (MDM) administriert werden. Die von der Schule oder im Auftrag der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden, darüber hinaus dürfen u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Apps installiert werden.
4. Wird das mobile Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung verwendet, kann das Gerät sofort von der Schule eingezogen werden.



- Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haften die Lernenden respektive ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.
- Während der Nutzung können Daten datensparsam auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese vollständig zu löschen.

§ 6. Rücktritt vom Vertrag

Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. In diesem Fall ist der Leihgegenstand unverzüglich an den Entleiher zurückzugeben.

§ 7. Versicherungen

Für die Versicherung gegen Diebstahl, gegen Sachbeschädigung sowie gegen sonstigen Untergang des Leihobjekts ist der **Entleiher** zuständig. Die Versicherung muss den Leihwert gemäß dem Einkaufswert der Rechnung (vorliegend im Schulverband Veitsbronn) decken.

§ 8. Pauschalierter Schadensersatz

- Falls das Leihobjekt nicht rechtzeitig nach Ende der Leihzeit (§ 3 dieses Vertrages) zurückgegeben wird, fällt für jede angefangene Woche ein pauschales Nutzungsentgelt von 20,00 EUR an.
- Sollte das Leihobjekt nicht zurückgegeben werden, fällt ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe des Gesamtwertes des Leihobjekts, mindestens jedoch 200,00 EUR an.
- Sollten einzelne Zubehörteile (S-Pen, Hülle, Netzteil, Kabel) nicht zurückgegeben werden, müssen diese ersetzt werden. Falls das nicht möglich ist, wird die Ersatzanschaffung vom Sachaufwandsträger oder der Schule in Rechnung gestellt.
- Starke Beschädigungen am Tablet oder am Zubehör werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- Für diesen Schadensersatz haften sowohl der Entleiher wie auch seine gesetzlichen Vertreter.

§ 9. Nebenabreden, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht.
- Für Streitigkeiten über oder aus diesem Leihvertrag ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Verleihers.



§ 10. Nutzungsbedingungen

Dem Vertrag liegen die Nutzungsbedingungen (Anlage 1) zwingend zu Grunde. Die Schüler werden altersgerecht mit Hilfe eines Tabletführerscheins und eines Erklärvideos von der Klassenlehrkraft belehrt. Den gesetzlichen Vertretern liegen die Nutzungsbedingungen in digitaler Form vor. Sie können auf der Schulhomepage im Menüfeld Eltern > Formularcenter (<https://gs-veitsbronn.de/eltern/formularcenter/>) eingesehen werden.

Ich verpflichte mich, die darin festgelegten Regeln für das erhaltene Tablet zu beachten.
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Gerät erhalten zu haben.

Ort, Datum

gesetzliche Vertreter des Entleihers



ANLAGE 1

Nutzungsordnung

zur Verwendung von schuleigener Informations- und Kommunikationstechnik an der
Erich Kästner Grundschule Veitsbronn

1. Allgemeines

Diese Regelung gilt für die Benutzung der schuleigenen Tablets.

Die Verwendung der Tablets ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

2. Regeln für die Leihe und die Nutzung

2.1. Aus- und Rückgabe von Tablets und Zubehör

Die Ausgabe der Tablets mit Zubehör an die Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrer erfolgt grundsätzlich durch die zuständige, von der Schulleitung bestimmte Person. Der Erhalt der Tablets mit Zubehör ist schriftlich zu bestätigen (siehe Anlage).

Im Falle der Beendigung der schulischen Nutzung und in den übrigen, in dieser Nutzungsordnung genannten Fällen, ist das zur Verfügung gestellte Tablet und Zubehör (z. B. das mobile Endgerät) der zuständigen Person auszuhändigen.

2.2. Zugelassene Nutzungen, Aufsicht

Die Entscheidung darüber, welche konkreten Dienste und Lernangebote genutzt werden, trifft die entsprechende Lehrkraft. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Beendigung der Nutzung.

Das zur Verfügung gestellte Tablet darf nur von Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrern und nur für schulische Zwecke genutzt werden. Schulische Nutzungen sind:

- Nutzung der von der Lehrkraft bestimmten digitalen Lernplattform und Lernsoftware,
- elektronischer Informationsaustausch mit der Lehrkraft und mit anderen Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrern mit schulischem Inhalt,
- sonstige von der Lehrkraft vorgegebene Fälle.

Eine private Nutzung ist nicht zulässig. Eine Nutzungsüberlassung an jede weitere Person, auch an Familienangehörige der Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrer, ist untersagt. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Veräußerung ist nicht gestattet.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Außerhalb des Unterrichts kann z. B. für Hausaufgaben durch die Lehrkraft ein Nutzungsrecht für das Tablet gewährt werden.

Sofern das Tablet in die private Infrastruktur integriert wird, muss diese über einen jeweils nach dem aktuellen Stand vorliegenden Virenschutz, eine entsprechende Firewall und einen altersgerechten Jugendschutzfilter verfügen.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, antisemitische oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu



schließen und der Lehrkraft Mitteilung zu machen. Der Internet-Zugang und die E-Mail-Funktion sowie andere Schnittstellen zur Verbreitung (Sticks, Festplatten etc.) dürfen insbesondere nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der beteiligten Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler oder dem Land Schaden zufügen können.

Die Foto-/Audio- und Videofunktionalität darf nur dann im Unterricht genutzt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen angefertigt werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu unterrichtlichen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. derer Erziehungsberechtigten entsprechend vor.
- Unterrichtsmitschnitte (Audio und Video) sind verboten, es sei denn, sie erfolgen im Auftrag der Lehrkraft.

Wer unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopiert oder verbotene Inhalte nutzt, kann zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen z. B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf zu überprüfen.

2.3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Lehrkraft ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren. Daneben erfolgen automatisierte Protokollierungen durch das Betriebssystem (z.B. zur Nutzung und Installation von Software, An- und Abmeldungen von Benutzern, durchgeführte Updates/Upgrades, Systemereignisse wie Abstürze, Start und Stopp von Diensten und Anwendungen) und den Internetbrowser (insbes. aufgerufene Internetseiten). Die Daten werden durch die Schule spätestens nach Beendigung der schulischen Nutzung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs des Tablets begründen.

Die Lehrkraft wird von ihrem Einsichtsrecht in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen, um insbesondere die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Dabei können auch Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers ausgewertet werden. Browser- und App-Verlauf sowie sämtliche Protokollierungen dürfen von Schülerinnen/Lehrerinnen und Schülern/Lehrern nicht gelöscht werden. Private Browsing darf nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies angeordnet oder zugelassen hat.



2.4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration des Tablets sowie Manipulationen an der Hard- und Softwareausstattung sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren und Installieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte (z. B. Peripheriegeräte wie externe Laufwerke, USB-Sticks, Scanner und Digitalkameras) dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet sollte vermieden werden. Beim Versand oder Austausch von großen Dateien sollten diese komprimiert werden. Sollten unberechtigt größere Datenmengen im Arbeitsbereich abgelegt werden, ist die Lehrkraft befugt, diese Daten zu löschen.

2.5. Schutz der Geräte, Haftung

Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrer tragen die Verantwortung für das ihnen überlassene Tablet.

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der von der Schulleitung bestimmten Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, die über Veränderungen oder Verschlechterungen durch den Gebrauch nach dieser Nutzungsordnung hinausgehen, hat diese Schäden zu ersetzen.

Das Tablet ist durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb sind während der Nutzung Essen und Trinken zu unterlassen.

2.6. Nutzung von WLAN an der Schule

Der drahtlose Zugang zum Schulnetz / Internet an der Schule verlangt eine angemessene und maßvolle Nutzung. Es ist insbesondere untersagt:

- Nutzung eigener Geräte von Schülerinnen oder Schülern im schulischen WLAN,
- Nutzung mehrerer Geräte, es sei denn die Lehrkraft hat dies genehmigt,
- Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- unangemessene Beeinträchtigung des Datenverkehrs anderer Nutzer,
- jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigte Zugang zu fremden Tablets,
- Verwendung fremder Identitäten,
- Manipulation von Informationen im Netz.

2.7. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Lehrkraft zulässig.

Der Freistaat Bayern oder seine Bediensteten sind nicht für den Inhalt von abrufbaren Angeboten Dritter im Internet verantwortlich, auch wenn dies über das bereitgestellte Tablet erfolgt.

Bei der Weiterverarbeitung von fremden Inhalten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.



2.8. Versenden von Informationen in das Internet

Die Nutzung einer privaten ID (z. B. Google-ID, Apple-ID) ist nicht erlaubt.
Die Nutzung der mit der Ausgabe der Geräte zugewiesenen ID darf nur im Zusammenhang mit dem Unterricht an der Schule genutzt werden.

Außerhalb der erlaubten schulischen Nutzung ist die Kommunikation in jeglichen Netzdiensten (E-Mail, Chat, Newsgroups, Soziale Netzwerke usw.) untersagt.

Oberster Grundsatz ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch zu einer straf- und zivilrechtlichen Verfolgung führen.

3. Schlussvorschriften

Die Schülerinnen/Lehrerinnen und Schüler/Lehrer werden zu Beginn der schulischen Nutzung über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese anerkennen.
Diese Belehrung wird im Schultagebuch protokolliert und jedes Jahr, zu Beginn des Schuljahres, wiederholt.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung, ggf. rechtliche Konsequenzen und die unverzügliche Pflicht zur Rückgabe des überlassenen Tablets zur Folge haben.